jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/5/6 2Ob267/50, 10ObS136/99v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1950

Norm

ZPO §503 Z2 C6

Rechtssatz

Die Unterlassung der Entscheidung über eine von mehreren erhobenen Berufungen begründet keine Nichtigkeit des Berufungsverfahrens, wohl aber seine Mangelhaftigkeit.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 267/50
  Entscheidungstext OGH 06.05.1950 2 Ob 267/50
  Veröff: SZ 23/142
- 10 ObS 136/99v
  Entscheidungstext OGH 30.11.1999 10 ObS 136/99v
  Beisatz: Hat das Berufungsgericht über die Berufung einer Partei, nicht jedoch über die Berufung des Prozeßgegners entschieden und sind die Entscheidungen über die Berufungen trennbar, weil völlig andere Anspruchsgrundlagen in Frage stehen, so ist die Aufhebung der getroffenen Entscheidung nicht erforderlich; die Sache ist in diesem Fall zur Entscheidung über die unerledigt gebliebene Berufung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0043212

Dokumentnummer

JJR_19500506_OGH0002_0020OB00267_5000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at